

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm-
entsorgungssatzung der
Stadt Deggendorf (BGS-EWS/FES)
vom 10.04.2001**

Aufgrund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Deggendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm-entsorgungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

2) Für die Fäkalschlamm-entsorgung werden keine Beiträge erhoben, die Deckung des Aufwands erfolgt ausschließlich über Beseitigungsgebühren (§ 11 der Satzung).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

1) Der Beitrag wird grundsätzlich nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Kann von einem Grundstück nur das Schmutzwasser eingeleitet werden, wird der Beitrag nur nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück berechnet.

2) Bei unbebauten Grundstücken wird der Beitrag zunächst nach der Grundstücksfläche berechnet.

3) In unbeplanten Gebieten wird bei Grundstücken von mehr als 2.500 qm (übergroße Grundstücke) die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt. Bei überwiegend gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücken wird statt der in Satz 1 festgelegten Grundstücksfläche von 2.500 qm eine Grundstücksfläche von 5.000 qm angesetzt.

4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 2 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht eine Beitragspflicht nach der Bebauung nach der Geschossfläche auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 6 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

6) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse (DG) werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; hierbei sind genehmigungsfreie DG-Ausbauten von dem Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigten der Stadt zur abgabenrechtlichen Veranlagung anzuzeigen.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art und Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude- oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 6

Beitragssatz

1) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche **1,02 Euro**

b) zusätzlich pro qm Geschossfläche **4,50 Euro**

2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro cbm Abwasser **2,80 Euro (€)**.

Dürfen Stoffe aufgrund von Einleitungsbedingungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 EWS in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, so setzt die Stadt in diesen Einleitungsbedingungen gleichzeitig auch die verschmutzungsabhängigen Einleitungswerte fest.

2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus sonstigen Anlagen (z. B. Eigenwasserversorgungs- und Regenwassernutzungsanlage) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

6) Beim Abschluss von Sondervereinbarungen gem. § 15 Abs. 3 EWS kann die Einleitungsgebühr (nach Verschmutzungsgrad oder Verschmutzungsart) abweichend von § 11 Abs. 1 festgesetzt werden

§ 10 a

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 11

Beseitigungsgebühr

1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer bzw. des Fäkalschlamm berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer bzw. des Fäkalschlamm wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

2) Die Gebühr beträgt

- a) pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube **35,70 Euro (€)**
- b) pro cbm Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage **35,70 Euro (€)**

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr (§ 11) entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Auf die Gebührenschuld werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres erhoben. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Einleitungsgebühr und die Beseitigungsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Können die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden, oder die Wassermengen, die nicht in das städtische Kanalnetz gelangen, nicht laufend durch Messeinrichtungen sofort festgestellt werden, wird die Einleitungsgebühr jährlich durch besonderen Bescheid festgesetzt. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld können Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Jahresabrechnung des Vorjahres erhoben werden.
- 3) Die entsprechenden Bescheide werden durch die Stadt Deggendorf erlassen. Sie bedient sich zur Ermittlung der Einleitungsgebühren, zur drucktechnischen Erstellung und zum Versand der Bescheide der Stadtwerke Deggendorf GmbH als Verwaltungshelfer. Die Stadtwerke Deggendorf GmbH wird mit der Erhebung der Einleitungsgebühren beauftragt.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 1.2.1991 mit Änderungssatzungen vom 13.08.1991, 19.12.1991, 10.11.1992, 02.08.1994, 28.08.1996, 20.02.1997 und 10.04.1997 erfasst und entsprechend veranlagt wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 1.2.1991 mit o.g. Änderungssatzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben. Für Beitragstatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verwirklicht werden, gilt ausschließlich diese Satzung.

§ 16 a

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Deggendorf. Ausgenommen aus dem Geltungsbereich dieser Satzung ist das in der Anlage 1 bezeichnete Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Donau-Hafen“.

Zum Geltungsbereich gehören aufgrund der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Deggendorf und der Stadt Plattling vom 29.07.2014 bzw. 06.08.2014 die Anwesen Altholz 4, 6, 8 und 10 auf den Flur-Nrn. 2497 und 2498 und die unbebauten Grundstücke Flur-Nrn. 2497/1, 2497/4, 2497/5 und 2501 jeweils Gemarkung Pankofen.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 1.2.1991 in der Fassung vom 25.02.1997 außer Kraft.

Deggendorf, den 10.04.2001

STADT DEGGENDORF

gez.: Anna Eder

Oberbürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 6 v. 11.04.2001, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 5 vom 21.03.2003 und mit Änderung im Amtsblatt Nr. 12 vom 26.10.2012, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 14 v. 24.10.2014, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 11 vom 04.12.2015, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 12 vom 07.11.2024)